

BO Nr. A 1627 – 06.07.2004

Stiftung Franziskusfonds des Bistums Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der Stiftung Franziskusfonds hat in der Sitzung am 18.11.2003 die Ergänzung von § 4 der Satzung beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 05.04.2004 gem. § 7 Abs. 3 der Ergänzung zugestimmt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gegeben.

Satzung für die

„Stiftung Franziskusfonds des Bistums Rottenburg-Stuttgart“

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Franziskusfonds des Bistums Rottenburg-Stuttgart“. Sie ist eine rechtlich unselbständige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Rottenburg am Neckar.
- 3) Rechts- und Vermögensträger der Stiftung ist das Bistum Rottenburg-Stuttgart – Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts (Bischöflicher Stuhl).

§ 2 – Zweck der Stiftung

Die Stiftung soll in Not geratene Personen unterstützen; sie soll Hilfe leisten in jeder geistigen und leiblichen Not. Die Stiftung nimmt sich der Erfüllung der Fürsorge für die Armen im Sinne der Satzungen, insbesondere franziskanischer Ordensgemeinschaften an. Es können auch in Not geratene Ordensgemeinschaften unterstützt werden.

§ 3 – Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus dem Ordensreferenten, dem Caritasreferenten, dem Finanzreferenten des Bischöflichen Ordinariats und dem Direktor des Caritasverbands der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. Den Vorsitz führt der Ordensreferent. Sein Stellvertreter ist der Caritasreferent.

Dem Stiftungsrat obliegt die Sorge für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Er trifft vorbehaltlich § 7 die Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Stiftung.

Der Stiftungsrat erstattet jährlich dem Bischof einen Bericht über die Arbeit der Stiftung und legt die Jahresrechnung vor. Dem Bischof obliegt es, dem Stiftungsrat die Entlastung zu erteilen.

§ 4 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Aufgaben der Stiftung erfordern. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können für die Dauer von fünf Jahren Vertreter vorschlagen, die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufen werden müssen. Zur Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates müssen mindestens zwei ursprüngliche Mitglieder, darunter der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder sein Stellvertreter (§ 3 Abs. 1 Satz 3), persönlich anwesend sein.

Beschlüsse werden gefasst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, Aufhebung oder Verlegung der Stiftung ist Einstimmigkeit erforderlich.

Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesem Fall entscheidet die Mehrheit der Mitglieder.

Die Beschlüsse des Stiftungsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 5 – Führung der laufenden Geschäfte

Zur Führung der laufenden Geschäfte bedient sich der Stiftungsrat des Finanzreferats der Diözesanverwaltung. Das Finanzreferat ist an die Beschlüsse und Richtlinien des Stiftungsrats gebunden. Die Kosten für die Geschäftsführung werden der Diözesanverwaltung aus den Betriebsmitteln der Stiftung erstattet.

§ 6 – Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Absatzes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 – Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.

Seiner besonderen Genehmigung bedürfen Zuwendungen aus Stiftungsmitteln, die den Betrag von 255.646 € übersteigen.

Die Zustimmung des Bischofs ist ferner erforderlich zur Änderung der Satzung, Aufhebung und Verlegung der Stiftung.

§ 8 – Aufhebung der Stiftung

Kann die Stiftung ihren Zweck nicht mehr erfüllen, so ist sie aufzuheben. Ein noch vorhandenes Vermögen ist für die Zwecke zu verwenden, die in § 2 der Satzung festgelegt sind.